

oder dergleichen, kann der zuständige Landrat oder Amtmann auf Kosten des Betreffenden den Schaden ausbessern oder die Schaden verursachenden Einrichtungen fortführen lassen, wenn der Betreffende sie nicht auf Aufforderung selbst entfernt. Der Schuldige kan auch in Strafe genommen werden.

Sind derartige Einrichtungen am Wasserlauf bereits vorhanden, so kann ihre Entfernung gleichfalls vom Landrat oder Amtmann gefordert werden, wenn er eine Entscheidung der Grenzwasserkommission dahingehend erwirkt, dass die Einrichtung, ohne dem Wasserlauf zu schaden, nicht beibehalten werden kann. Behauptet der Betreffende, auf Grund eines besonderen Titels das Recht zur Einrichtung erworben zu haben, und wird dies von dem zuständigen Landrat oder Amtmann nicht anerkannt, so hat dieser die Frage vor den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zu bringen.

Wird das Wasser bei einem Wasserwerk über die durch das Staumass festgesetzte Höhe gestaut, so können der Eigentümer des Wasserwerks oder der Nutzungsberechtigte, sofern die Überschreitung ihnen zur Last fällt, in Strafe genommen werden. Auch sind sie verpflichtet, allen durch die ungesetzliche Stauung entstandenen Schaden zu vergüten.

Die Kosten der hiernach zu Lasten des Betreffenden auszuführenden Arbeiten und die Kosten der erforderlichen Besichtigungen, sowie die auferlegten Entschädigungsbeträge können in Ermangelung gutwilliger Zahlung zwangsweise eingezogen werden.

#### Artikel 34.

##### *Bewässerungsanlagen.*

Im allgemeinen darf das Wasser, welches zu Bewässerungszwecken aus einem der im Art. 1 genannten Wasserläufe entnommen wird, nur zur Bewässerung von Grundstücken benutzt werden, die an den Wasserlauf grenzen. Ist aber die vorhandene Wassermenge dazu ausreichend, so kann die Grenzwasserkommission bei grösseren, von Interessenschaften (vergl. Art. 40) unternommenen Bewässerungsanlagen den Eigentümern von Ländereien, die im Gebiet desselben Wasserlaufs gelegen sind, jedoch nicht unmittelbar an den Wasserlaufgrenzen, erlauben, an der Bewässerung teilzunehmen. Insbesondere sind hierbei die Ländereien zu berücksichtigen, über welche die für die Bewässerungsanlagen erforderlichen Kanäle und Leitungsrinnen geführt werden müssen. (Vergl. Art. 38).

Bei der Entscheidung, ob hierbei anderen als den Uferanliegern die Benutzung des Wassers gestattet werden kann, ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass dadurch nicht zum Schaden für die unterhalb der Bewässerungsanlage an den Wasserlauf grenzenden Grundstücke eine wesentliche Verminderung der Wassermenge herbeigeführt wird.

#### Artikel 35.

##### *Verteilung des Wassers bei Bewässerungsanlagen.*

Die Eigentümer auf beiden Seiten eines der im Art. 1 genannten Wasserläufe haben gleiches Recht auf Benutzung des Wassers, sodass, wenn eine Bewässerungsanlage auf dem einen Ufer angelegt wird, dieser nur die Hälfte der Wassermenge des Wasserlaufs zugesprochen werden darf. Die Grenzwasserkommission trifft die näheren Bestimmungen für eine solche Verteilung des Wassers bei der Einrichtung der Bewässerungsanlage.

Wenn jedoch sämtliche Eigentümer und Nutzungsberechtigte der Grundstücke, die zwischen der Ableitungs- und der Rückleitungsstelle an das entgegengesetzte Ufer des Wasserlaufs grenzen, ihre Zustimmung dazu geben, so kann einer Bewässerungsanlage auf dem einen Ufer mehr als die halbe Wassermenge zugesprochen werden.